

Reverse Charge für Metallerzeugnisse

Zum 1. Oktober 2014 treten mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften einige Änderungen in § 13b UStG in Kraft, die der Betrugsbekämpfung dienen sollen.

U.a. wird der Übergang der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG-neu auf diverse Metallerzeugnisse ausgeweitet, die in der neuen Anlage 4 des UStG aufgeführt werden. Es handelt sich um:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Positionen, Unterpositionen)
1	Selen	Unterposition 2804 90 00
2	Silber in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
3	Gold in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver, zu nicht monetären Zwecken; Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber in Rohform oder als Halbzeug	Unterpositionen 7108 11 00, 7108 12 00 und 7108 13; Unterposition 7109 00 00
4	Platin in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
5	Roheisen oder Spiegeleisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7201, 7205, 7206 bis 7229

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Positionen, Unterpositionen)
6	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen in Rohform; Kupfervorlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer; Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer; Draht aus Kupfer; Bleche und Bänder aus Kupfer mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm; Folien und dünne Bänder aus Kupfer (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	Unterposition 7402 0000 Position 7403, Unterposition 7405 00 00 und Position 7406; Position 7407, Position 7408, Position 7409, Position 7410
7	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Nickel; Bleche, Bänder und Folien aus Nickel	Positionen 7501, 7502, Unterposition 7504 00 00 Positionen 7505 und 7506
8	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter aus Aluminium; Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium; Draht aus Aluminium; Bleche und Bänder aus Aluminium mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; Folien und dünne Bänder aus Aluminium (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Positionen 7601, 7603 bis 7607
9	Blei in Rohform; Pulver und Flitter aus Blei; Bleche, Bänder und Folien aus Zink	Position 7801; Position 7804
10	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter aus Zink; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zink; Bleche, Bänder und Folien aus Zink	Positionen 7901, 7903 bis 7905
11	Zinn in Rohform; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zinn; Bleche und Bänder aus Zinn mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Position 8001, Unterpositionen 8003 00 00 und 8007 00 10
12	Andere unedle Metalle (einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien), ausgenommen andere Waren daraus und Abfälle und Schrott	aus Positionen 8101 bis 8112
13	Cermets, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	Position 8113

Der Lieferant der in der Anlage bezeichneten Gegenstände hat eine Nettorechnung auszustellen und auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen. Der Empfänger hat den Umsatz in seiner eigenen Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben und zu versteuern, kann aber – im Maschinenbau regelmäßig – zugleich die Vorsteuer abziehen. Rechnet der leistende Unternehmer fälschlich mit Umsatzsteuer ab, hat der Leistungsempfänger aus dieser Rechnung keinen Vorsteuerabzug. Somit ist für den Leistungsempfänger eine strikte Rechnungseingangsprüfung wichtig.

Betrugsbekämpfung...

Hintergrund der Regelung ist festgestellter Umsatzsteuerbetrug mit Metallerzeugnissen. Der Bundesrat schreibt dazu: „Ziel dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmen vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. So haben Feststellungen insbesondere der obersten Finanzbehörden der Länder gezeigt, dass auch bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter konnten – in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers – den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.“

... im Rahmen der EU-Richtlinie

Auch andere EU-Staaten haben Umsatzsteuerbetrug in ähnlicher Weise festgestellt und bereits ein Reverse Charge für Metallerzeugnisse eingeführt. Die EU-Richtlinie erlaubt das Vorgehen zur Betrugsbekämpfung gem. Art. 199a der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, wenn das Verfahren bis spätestens 31.12.2018 für mindestens 2 Jahre eingeführt wird.

Die Einführung eines generellen Reverse Charge Verfahrens ist auf EU-Ebene auf Betreiben Deutschlands in den Jahren 2003/2004 intensiv geprüft, aber von der EU-Kommission sowie den meisten Mitgliedstaaten verworfen worden. Nebenbei bemerkt, war die damals angeplante Ausgestaltung alles andere als unbürokratisch: Der Unternehmer in Deutschland hätte monatlich eine elektronische Meldung mit allen Umsätzen und den (inländischen) Identifikationsnummern der Kunden übertragen müssen.

Zugleich gibt es aber bislang neben dem Reverse Charge kein überzeugendes Verfahren zur Betrugsbekämpfung. Und so hat die Bundesregierung – wie schon die vorhergehenden Regierungen – faktisch den Weg gewählt, das Reverse Charge durch die Hintertür für immer mehr Güter einzuführen. Das System wird dadurch immer komplizierter und die Risiken für die Beteiligten steigen immer weiter. Das wurde auch in der Sachverständigenanhörung vor dem Finanzausschuss des Bundestages thematisiert, übrigens von Vertretern, die nicht in dem Verdacht stehen, der Industrie nahe sein:

Sachverständiger Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): „Dann zum Reverse Charge: Hier ging es darum, ob Eilbedürftigkeit besteht, weitere Tatbestände anzuhängen. Das Reverse Charge ist natürlich mittlerweile auch so eine Sache. Ich glaube, wir sind in der Liste schon bei der Nummer 11 angelangt. Und ich hatte erst neulich Prof. Kirchhoff wieder gehört, der sagte, da merkt man, dass man den gesamten unternehmerischen Bereich im Grunde aus der Umsatzbesteuerung rausnehmen müsse. Mit Reverse Charge macht man einen großen Schritt in diese Richtung. Ich weiß nicht, ob es gut ist, dieser Liste immer wieder neue Tatbestände hinzuzufügen, ohne dass man sich einen grundsätzlichen systemischen Ansatz zu Eigen macht. Wenn man allerdings Anhaltspunkte hat, dass irgendwo Wildwuchs entsteht, dass es zu einem Auseinanderfallen von Vorsteueransprüchen gegen den Fiskus und einer Nichtzahlung von Umsatzsteuern kommt, dann muss man natürlich schnell handeln. [...] Aber ich rege auch an, das ganze System

irgendwann einmal zu überdenken. Bei immer mehr Reverse Charge stellen sich langsam systemische Fragen.“

Sachverständiger Raoul Didier (Deutscher Gewerkschaftsbund): „*Man muss noch einmal mit Nachdruck herangehen, um das Reverse Charge Verfahren wirklich als das einzige und durchgehende Prinzip zu etablieren. Man kann nicht auf Dauer mit zwei verschiedenen Systemen arbeiten, bei denen weder die Finanzverwaltung noch die Steuerpflichtigen glücklich werden können. Dieses Nebeneinander muss wirklich aufhören. [...] Ein ähnliches, klares Bekenntnis brauchen wir auch zum Reverse Charge Verfahren, um wirklich für ein europäisch einheitliches System zu sorgen.“*

Zusätzlicher bürokratischer Aufwand für die Industrie

Die neue Regelung bringt, wie schon die vorhergehenden Ausweitungen des § 13b UStG, für den Maschinenbau zusätzlichen Arbeitsaufwand. Zwar ist bei dieser Regelung keine aufwendige Prüfung des Leistungsempfängers notwendig, wie bei den Bauleistungen, doch muss bei Rechnungseingang detailliert geprüft werden, ob gelieferte Gegenstände den jeweiligen Zolltarifnummern zugeordnet werden müssen, oder nicht. Geht es um die Betriebsbekämpfung sind die Politiker aller Parteien nicht sehr kritisch. Auch zusätzliche Bürokratie wird für diesen „guten Zweck“ gern in Kauf genommen.

Regelung für Zweifelsfälle

Dennoch konnte der VDMA zumindest ein ganz wichtiges Detail einbringen und durchsetzen: In den Fällen, in denen zweifelhaft ist, ob der § 13b UStG anzuwenden ist, haben Lieferant und Leistungsempfänger konträre Ziele. Der Leistende möchte gerne mit Umsatzsteuer abrechnen, um in späteren Betriebsprüfungen keine Nachteile zu erleiden. Der Leistungsempfänger möchte aus denselben Gründen eine Nettorechnung erhalten und die Vorschrift anwenden. Wer sich durchsetzt, ist vor allem eine Frage der Marktmacht. Bislang hat hier 13b.8. UStAE mit einer Nichtbeanstandungsregelung weiter geholfen. Im Zweifel durfte die Regelung einvernehmlich angewendet werden, ohne dass es später zu Nachteilen für einen der Geschäftspartner kommen sollte. Diese Regelung ist aufgrund des BFH-Urteils vom 22.8.2013 ersatzlos gestrichen worden. Durch unsere Anregung hat man eine solche Vorschrift nun aber in § 13b Abs. 5 Satz 7 UStG-neu eingefügt: „Sind Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b, Nummer 7 bis 11 ausgegangen, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen.“ Damit lassen sich die Risiken für Leistende und Leistungsempfänger etwas leichter in den Griff bekommen, wenn die Regelung im Zweifel anwendet wird. Eine weitergehende Abkehr von dem Vorhaben war politisch jedoch nicht durchsetzbar.

Verabschiedung – Inkrafttreten zum 1. Oktober 2014

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf entsprechend den Formulierungsvorschlägen des Finanzausschusses am 3.7.2014 verabschiedet. Der Bundesrat hat am 11.7.2014 zugestimmt. Inkrafttreten werden einige Vorschriften - darunter auch die Änderungen des § 13b UStG – bereits zum 1. Oktober 2014.

Im Maschinenbau sind ab diesem Zeitpunkt die Eingangsrechnungen für Metallerzeugnisse einer intensiven Kontrolle zu unterziehen. Wird unberechtigt Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, ist die Rechnung zurückzuweisen. Andernfalls gefährdet der Leistungsempfänger seinen Vorsteuerabzug. In Bezug auf die betroffenen Güter kann dabei auf Know-how im eigenen Unternehmen zurückgegriffen werden: Wer die Intrahandels-Eingangsstatistik erstellt, kennt sich mit den Zolltarifnummern aus!